



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 11. Mai 2021

Nummer 49

### Siebte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 11. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400), § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. II Nr. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, **Testergebnis**“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit in dieser Verordnung“ durch die Wörter „Soweit in dieser Verordnung oder in § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgesehen ist, darf die oder der Verantwortliche den Testnachweis ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck nutzen. Der Testnachweis ist für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln; bei einem Testnachweis in verkörperter Form genügt die Aufbewahrung einer Kopie. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungs- oder Speicherfrist ist der Testnachweis zu vernichten oder zu löschen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Begrenzung der Anzahl der Haushalte nach Absatz 1 gilt nicht für.“
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)“ durch die Wörter „Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen/>)“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen mit der Maßgabe, dass sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro zehn Quadratmeter sowie für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach dieser Verordnung zugelassenen Sortimente“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger

1. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist und
2. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet ist und einen auf sie oder ihn ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegt; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Absatz 1 die Öffnung der Außenbereiche von Gaststätten zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 sicherstellt,
2. nur Gästen mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die
  - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
  - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,
4. sicherstellt, dass eine Bewirtung ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgt und an einem Tisch nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten sitzen; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
5. sicherstellt, dass zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen mit jeweils eigener Sanitärausstattung, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden; der Betrieb und die Nutzung von gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen ist untersagt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur

1. zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken,

2. zur Inanspruchnahme zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen,
3. zur Wahrnehmung eines Sorge- oder eines gesetzlich oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
4. zum Zwecke des Besuchs von schwer erkrankten Kindern oder Eltern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen

zur Verfügung gestellt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen in Ferienwohnungen und -häusern, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber oder die Vermieterin oder der Vermieter oder die Verpächterin oder der Verpächter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 sicherstellt,
2. nur Gäste beherbergt, die
  - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
  - b) vor Beginn der Beherbergung negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. sicherstellt, dass in der jeweiligen Unterkunft nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam beherbergt werden; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
4. sicherstellt, dass die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und gemeinschaftliche Sanitäranlagen geschlossen bleiben.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, sind ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Satz 1 Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote mit Fahrzeugen zulässig, die über Sitzplätze unter freiem Himmel verfügen, wenn die Anbieterin oder der Anbieter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 sicherstellt,
2. sicherstellt, dass sich die Fahrgäste während der Fahrt ausschließlich auf festen Sitzplätzen unter freiem Himmel aufhalten,
3. nur Fahrgäste befördern, die
  - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und

- b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

- 4. sicherstellt, dass die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal bei direktem Gästekontakt eine medizinische Maske tragen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen über 14 Jahren ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, untersagt.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern durch anerkannte Hilfsorganisationen.“

- c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 21. Mai 2021 abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 die Ausübung von

- 1. kontaktfreiem Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden

- a) das Abstandsgebot einhalten,
- b) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
- c) über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen,

- 2. Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden

- a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
- b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und auf Verlangen der zuständigen Behörde einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- c) über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen.

(7) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem 1. Juni 2021 abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Ausübung von kontaktfreiem Individualsport in allen Sportanlagen zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

- 1. den Zutritt und den Aufenthalt aller Sportausübenden steuert und beschränkt,

2. nur Sportausübenden mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die
  - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
  - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,
4. sicherstellt, dass zwischen den Sportausübenden sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird; die Obergrenze der zulässigen Personen in der Sportanlage bestimmt sich nach dem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen,
5. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil sicherstellt; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,
6. sicherstellt, dass Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäreinrichtungen, mit Ausnahme von Toiletten, nicht von Sportausübenden über 14 Jahren genutzt werden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und in den zugehörigen Außenbereichen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen über

1. einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder
2. über einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen, dem ein PCR-Test zugrunde liegt; die dem Test zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html;jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.internet052#doc13490982bodyText5](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html;jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.internet052#doc13490982bodyText5)) erfüllen.

Die Einrichtungen in der Pflege haben den Besucherinnen und Besuchern die Durchführung einer Testung nach § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vor dem Besuch anzubieten.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Erkrankung mit COVID-19“ durch das Wort „COVID-19-Erkrankung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „erhalten haben“ die Wörter „oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind“ eingefügt.

11. In § 16 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „21. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Unterricht in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 findet im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt.“

13. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,

6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Umsetzung der Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorzulegen. Liegt dem Testnachweis ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.“

14. In § 18 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Satz 3“ gestrichen.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen sind nur mit jeweils bis zu 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Präsenzangebote nach Satz 1 sind auch die Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern diese die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundeswettbewerb sind. Die Personengrenze nach Satz 1 gilt nicht für

1. die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen,
2. Lehrveranstaltungen an Hochschulen, die eine zwingende Präsenz erfordern (insbesondere Laborarbeiten),
3. Lehrveranstaltungen in der beruflichen Ausbildung, die zu einer Berufs- oder Laufbahnbefähigung führen,
4. Veranstaltungen in der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung,

5. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen.

Veranstaltungen im Sinne des Satzes 3 mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind untersagt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen

1. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein und
2. vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts an Musikschulen.

Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht nach Satz 1 Nummer 2 zweimal in der Woche.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, sind ab dem 21. Mai 2021 abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie von § 7 Absatz 1 Veranstaltungen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sicherstellt,
2. nur Besucherinnen und Besuchern Zutritt gewährt, die
  - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
  - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.“

17. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Bibliotheken“ ein Komma und das Wort „Freizeitparks“ eingefügt.

18. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 23 werden die Wörter „oder Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.



- b) In Nummer 30 werden die Wörter „kein tagesaktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus“ durch die Wörter „keinen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 31 werden die Wörter „tagesaktuellen Testergebnisses hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus“ durch die Wörter „Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- d) In Nummer 32 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- e) In Nummer 33 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- f) In Nummer 34 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- g) In Nummer 36 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- h) In Nummer 37 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- i) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3 Nummer 1“ eingefügt.
- j) In Nummer 40 werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt,“ angefügt.
- k) In Nummer 41 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 41 werden folgende Nummern 42 bis 44 eingefügt:
  - „42. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 12 Absatz 6 genannten Maßgaben Sport ausübt,
  - 43. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 kein Hygienekonzept umsetzt,
  - 44. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt.“
- m) Die bisherigen Nummern 42 bis 44 werden die Nummern 45 bis 47.
- n) Die bisherige Nummer 45 wird die Nummer 48 und die Wörter „negatives Testergebnis“ werden durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
- o) Die bisherigen Nummern 46 bis 53 werden die Nummern 49 bis 56.
- p) Die bisherige Nummer 54 wird die Nummer 57 und die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- q) Die bisherigen Nummern 55 und 56 werden die Nummern 58 und 59.
- r) Die bisherige Nummer 57 wird die Nummer 60 und es werden die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt,“ angefügt.
- s) Die bisherige Nummer 58 wird Nummer 61.
- t) Nach der neuen Nummer 61 werden folgende Nummern 62 und 63 eingefügt:
  - „62. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 kein Hygienekonzept umsetzt,
  - 63. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt.“

u) Die bisherigen Nummern 59 bis 61 werden die Nummern 64 bis 66.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Städte**“ ein Komma und das Wort „**Hinweispflicht**“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 28b Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes hat die zuständige Behörde in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welche Regelungen nach dieser Verordnung ab welchem Zeitpunkt in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten.“

20. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

### **Modellprojekte**

(1) Für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für

1. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter,
2. die Sportausübung,
3. Kultureinrichtungen und -veranstaltungen

zulassen (Modellprojekt). Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, vorrangig in den Innenbereichen der Einrichtungen nach Satz 1, in einem Projektgebiet dienen; ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

(2) Ein Modellprojekt ist nur zulässig, wenn das Modellprojekt für einen konkreten Zeitraum befristet und wissenschaftlich begleitet wird sowie ein individuelles Monitoringkonzept vorliegt und in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 beträgt.

(3) Das Modellprojekt ist von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich zu beenden, sofern dies aus zwingenden infektiologischen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten oder Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten oder Verboten für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen ist, bleiben unberührt.“

22. In § 28 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „9. Juni 2021“ ersetzt.

23. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Nummer 30 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und 2 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Nummer 37 in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „tagesaktuellen Testergebnisses“ durch die Wörter „Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 39 in der Spalte „**Verstoß**“ wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.
- d) In Nummer 40 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 4“ angefügt.
- e) In Nummer 41 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 4“ angefügt.
- f) In Nummer 43 in der Spalte „**Verstoß**“ werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- g) In Nummer 44 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 3“ angefügt.
- h) In Nummer 45 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 3 Nummer 1“ angefügt.
- i) In Nummer 47 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt“ angefügt.
- j) In Nummer 48 in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 48 werden folgende Nummern 49 bis 51 eingefügt:

„49.	§ 12 Absatz 6	Ausübung von Sport ohne Einhaltung der genannten Maßgaben	Sportausübende	50 – 250
50.	§ 12 Absatz 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
51.	§ 12 Absatz 7	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000“.

- l) Die bisherigen Nummern 49 bis 51 werden die Nummern 52 bis 54.
- m) Die bisherige Nummer 52 wird die Nummer 55 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „negatives Testergebnis“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 53 bis 60 werden die Nummern 56 bis 63.
- o) Die bisherige Nummer 61 wird die Nummer 64 und in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ und in der Spalte „**Verstoß**“ die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

- p) Die bisherigen Nummern 62 und 63 werden die Nummern 65 und 66.
- q) Die bisherige Nummer 64 wird die Nummer 67 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden ein Komma und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt“ eingefügt.
- r) Die bisherige Nummer 65 wird die Nummer 68 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden ein Komma und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt“ eingefügt.
- s) Die bisherigen Nummern 66 und 67 werden die Nummern 69 und 70.
- t) Nach der neuen Nummer 70 werden folgende Nummern 71 und 72 eingefügt:

„71.	§ 22 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
72.	§ 22 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000 <sup>4</sup> .

- u) Die bisherigen Nummern 68 bis 70 werden die Nummern 73 bis 75.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 4, 5, 11, 16 Buchstabe a und Nummer 17 treten am 21. Mai 2021 in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer